

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der
Gemeinde Nohfelden**

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsbl. I S. 840) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsbl. S. 2393), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nohfelden in der öffentlichen Sitzung am 21.02.2006 und zuletzt am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen der gemeindlichen Friedhöfe und Friedhofshallen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der z. Z. gültigen Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Gemeinde Nohfelden werden die nach § 5 dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben.

(2) Soweit sich aus dieser Sicht nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nohfelden Anwendung.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhöfe und Friedhofshallen oder die Leistung in Anspruch nimmt.

(2) Erfolgt die Benutzung oder die Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten, so ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Der Gebührenpflichtige hat der Verwaltung zur Berechnung der Gebühren richtige und vollständige Angaben zu machen.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren sind fällig innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen.

(3) Die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts von Familiengrabstätten (Erdbestattung) sind grundsätzlich im Voraus an die Gemeindekasse Nohfelden zu zahlen. Die Ruhefrist beträgt derzeit 25 Jahre. Für die Verlängerung der Ruhefrist der ersten bzw. jeder weiteren Grabstelle findet der § 5 lfd. Nr. 3h entsprechende Anwendung.

(4) Für die Beistellung einer zusätzlichen Urne in einer bereits belegten Urnenkammer ist für die Verlängerung der Ruhefrist der ersten Urnenbelegung die unter § 5 lfd. Nr. 3d aufgeführte Gebühr zu erheben. Die Ruhefrist für Urnen beträgt derzeit 20 Jahre.

§ 4

Beitreibung

Rückständige Gebühren werden nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

Gebührensätze

§ 5

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Friedhofshallennutzung u. Unterhaltung	
1a	Grundgebühr, Nutzung bis zu 2 Tagen (Sarg- u. Urnenbestattungen)	250,00 EUR
1b	für jeden weiteren Tag	75,00 EUR
1c	Nutzung nur für Trauerfeiern	150,00 EUR
	Jeder angefangene Tag gilt als voller Nutzungstag und ist als solcher zu berechnen.	
2	Grabherstellung	
2a	Einzelgräber für Erwachsene	750,00 €
2b	Urnengräber (Erdbestattung) – auch Urnen-Baum-Bestattungen	495,00 €
2c	Kindergräber	495,00 €
2d	erstmalige Anlegung von Rasengräbern auf den Gemeindefriedhöfen in Eisen, Mosberg-Richweiler, Sötern, Türkismühle und Walhausen	280,00 €
2e	erstmalige Anlegung von Rasengräbern auf den Gemeindefriedhöfen in Eiweiler, Nohfelden und Selbach	500,00 €
2f	erstmalige Anlegung von Rasengräbern auf den Gemeindefriedhöfen in Gannesweiler und Neunkirchen/Nahe	670,00 €
2g	Zuschlag Bestattungen an Samstagen	131,00 €
2h	Familiengräber (Erdbestattung), 1.-Belegung	875,00 €
2i	Familiengräber (Erdbestattung), 2.- Belegung	1.000,00 €
2j	Urnenvand- und Urnen-Erd-Kammer (Herstellung Urnenvand/Urnen-Erd-Kammer), 1.-Belegung	700,00 €
2k	Urnenvand- und Urnen-Erd-Kammer, 2.-Belegung	50,00 €
2l	erstmalige Anlegung von Urnen-Baum-Bestattungen mit Granitstein-Einfassung u. Mulchstreifen auf den in der Friedhofsbenutzungssatzung genannten gemeindlichen Friedhöfen	85,00 €
3	Unterhaltung und Nutzung der Friedhöfe für die gesamte Dauer der Ruhefrist (20 € p. a.) – für jede Bestattung, unabhängig von Erst- oder Mehrfachbelegung	
3a	Reihengräber für Erwachsene	500,00 €
3b	Urnengräber – Erdbestattung – auch Urnen-Baum-Bestattungen	400,00 €
3c	Urnenkammer u. Urnen-Erd-Kammer	400,00 €

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
3d	Verlängerung der Ruhefrist für die 1.-Belegung in einem Urnengrab (auch Urnenbaumbestattung) / einer Urnenwand-Kammer / einer Urnen-Erd-Kammer	20,00 €/Jahr
3e	Kindergräber	300,00 €
3f	Familiengräber	500,00 €
3g	Verlängerung der Ruhefrist für die erste und jede weitere Belegung in einem Familiengrab	20,00 € /Jahr
4	Verlegen von Trittplatten	
4a	Verlegung v. Trittplatten bei Einzelgräbern (ausgenommen Rasengräber)	218,00 EUR
4b	Verlegung v. Trittplatten bei Familiengräbern mit 2 Grabstellen	436,00 EUR
4c	jede weitere Grabstelle	218,00 EUR
5	Einebnung v. Gräbern sowie Entsorgung der Grabsteine durch die Gemeinde, je Grabstelle	150,00 EUR
6	Ausgrabungen von Urnen	395,00 EUR
7	Umbettungen von Urnen	897,00 EUR
8	Gebühr für die Unterhaltung u. Pflege einer Rasengrabstätte / Urnen-Baumbestattung mit einer Wiesenfläche bzw. mit einer Granitstein-Einfassung u. einer Mulchfläche für die gesamte Dauer der Ruhefrist	
8a	Rasengrabstätte auf den Gemeindefriedhöfen in Eisen, Eiweiler, Mosberg-Richweiler, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle und Walhausen	1.824,00 EUR
8b	Rasengrabstätte auf den Gemeindefriedhöfen in Gonesweiler und Neunkirchen/Nahe	2.300,00 EUR
8c	Urnenbaumbestattung auf den in der Friedhofsbenutzungssatzung genannten gemeindlichen Friedhöfen mit einer Wiesenfläche	550,00 EUR
8d	Verlängerung der Unterhaltung-/Pflegezeit der 1.-Belegung zu lfd. Nr. 8c bei einer 2.-Belegung	27,50 EUR/Jahr
8e	Urnenbaumbestattung auf den in der Friedhofsbenutzungssatzung genannten gemeindlichen Friedhöfen mit einer Granitstein-Einfassung u. Mulchfläche	250,00 EUR
8f	Verlängerung der Unterhaltung-/Pflegezeit der 1.-Belegung zu lfd. Nr. 8e bei einer 2.-Belegung	12,50 EUR/Jahr

§ 6

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte auf Grund dieser Satzung steht den Betroffenen der Verwaltungsweg offen.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.02.2006, zuletzt geändert am 10.12.2015, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.
- (3) Für Gebühren, die bereits vor Inkrafttreten entstanden und erst nach Inkrafttreten zu entrichten sind, findet die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebühren gültige Satzung entsprechende Anwendung.

Nohfelden, den 22. Februar 2006 / 24. Mai 2006 / 18.04.2011 / 03.07.2015 / 05.04.2016 / 25.07.2018

gez.
Andreas Veit
-Bürgermeister-

bzw. gez.
Christian Barth
-Erster Beigeordneter-

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten.